

Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen noch übernehmen könnten;

19. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

20. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

21. *ersucht* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/189. Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/125 vom 18. Dezember 1992 den Generalsekretär ersucht hat, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund der genannten Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993³¹,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1994/69 vom 9. März 1994³²,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

erneut erklärend, daß regionale Vereinbarungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt es*, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Vereinbarungen und Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewährt, insbesondere im Hinblick auf *Beratende Dienste* und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt es* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß das Zentrum für Menschenrechte an der Veranstaltung von regionalen und subregionalen Ausbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Menschenrechte unmittelbar mitgewirkt hat, die darauf abzielen, in den einzelnen Regionen ein größeres Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte herzustellen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu prüfen;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für *Beratende Dienste* auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeit zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997¹⁴⁹ vorgesehen, den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und den mit Menschenrechtsfragen befaßten regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu intensivieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß das Zentrum für Menschenrechte auch weiterhin nationale, regionale und subregionale Seminare und Ausbildungskurse für in der Rechtspflege tätige und mit der Anwendung internationaler Menschenrechtsübereinkünfte befaßte Regierungsbeamte veranstalten wird und daß voraussichtlich mehr Länder in allen Regionen der Welt entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf Kooperations- und Beistandsbeziehungen mit dem Zentrum herstellen werden;

6. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

¹⁴⁸ A/49/321.

¹⁴⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Vol. II.

7. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/190. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolutionen 47/138 vom 18. Dezember 1992 und 48/131 vom 20. Dezember 1993, sowie auf die Anlage zu der Resolution 1989/51 der Menschenrechtskommission vom 7. März 1989²⁷,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵, insbesondere darauf, daß darin anerkannt wird, daß der auf Ersuchen von Regierungen bei der Durchführung freier und fairer Wahlen geleisteten Unterstützung, einschließlich der Unterstützung bei den menschenrechtlichen Aspekten von Wahlen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Wahlen, für die Stärkung und den Aufbau von Einrichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie für die Stärkung einer pluralistischen Bürgergesellschaft besondere Bedeutung zukommt und daß besonderer Nachdruck auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen¹⁵⁰;

erneut erklärend, daß Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates gewährt wird,

in der Erkenntnis, daß ein umfassender und ausgewogener Ansatz bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nützlich wäre, da er zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte in dem betreffenden Land beitragen würde,

mit Genugtuung über das von der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung und nichtstaatlichen

Organisationen vom 15. bis 18. November 1994 in Simbabwe veranstaltete Afrikanische Kolloquium über die Abwicklung von Wahlen, dessen Ziel darin bestand, einen Beitrag zu dem Demokratisierungsprozeß in Afrika zu leisten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über die Kriterien für freie und faire Wahlen, die von der Interparlamentarischen Union anlässlich ihrer im März 1994 in Paris abgehaltenen einundneunzigsten Konferenz verabschiedet wurde¹⁵¹,

mit Genugtuung über die Unterstützung, welche die Staaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewährt haben, indem sie unter anderem Sachverständige und Wahlbeobachter zur Verfügung gestellt und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlbeobachtung entrichtet haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁵²,

in Anbetracht dessen, daß von den Mitgliedstaaten nach wie vor eine große Anzahl von Ersuchen um Wahlhilfe eingeht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen¹⁵²;

2. *würdigt* die Wahlhilfe, die den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen auf Antrag gewährt wird, ersucht darum, daß diese Hilfe je nach dem Einzelfall und in Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen Richtlinien für Wahlhilfe fortgesetzt wird, in der Erwägung, daß die Hauptverantwortung für die Gewährleistung freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt, und ersucht außerdem die Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge, die daraufhin ergriffenen Maßnahmen und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, daß ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Mission zur Gewährung dieser Hilfe zur Verfügung steht, daß die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und daß Vorkehrungen für eine angemessene und umfassende Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission getroffen werden können;

4. *würdigt* die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen unternommen haben, um die Fortsetzung und Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in verschiedenen um Hilfe nachsuchenden Mitgliedstaaten sicherzustellen, namentlich die Gewährung von Hilfe sowohl vor als auch nach den Wahlen und die Entsendung von Bedarfsermittlungsmissionen mit dem Auftrag, Programme zu empfehlen, die zur Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses beitragen könnten, und ersucht darum, daß diese Maßnahmen verstärkt werden;

¹⁵¹ Siehe Interparlamentarische Union, *Inter-Parliamentary Bulletin*, 74. Jahr, 1994, Zweites Quartal, Nr. 2.

¹⁵² A/49/675 und Korr.1.

¹⁵⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 67.